



GEMEINDE GROSSWILFERSDORF

8263 Großwilfersdorf Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Tel. 03385/301; Fax 03385/301-4

e-mail: gde@grosswilfersdorf.gv.at; <http://www.grosswilfersdorf.steiermark.at>

Aktenzeichen: 131/9-1-2/2024

Großwilfersdorf, am 17.04.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Errichtung eines Pufferspeichers von 100.000 Liter beim bestehenden Heizwerk
Feistritzthaler Elektrizitätswerk eGen, Radersdorf 41, 8263 Radersdorf

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 28.03.2024 hat **Firma Feistritzthaler Elektrizitätswerk eGen, Radersdorf 41, 8263 Radersdorf** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für die/den **Errichtung eines Pufferspeichers von 100.000 Liter beim bestehenden Heizwerk** auf dem Grundstück(en) Nr.: 9/1, KG: Radersdorf, EZ: 36 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 07.05.2024, um ca. 11:45 Uhr

an Ort und Stelle (Gstk.Nr. 9/1 – Großwilfersdorf 72)

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Zehner Franz

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.